



Satzung
der
Bayern-evangelisch-Stiftung
Stiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Präambel

Gott aber kann machen, dass alle Gnade unter euch reichlich sei, damit ihr in allen Dingen allezeit volle Genüge habt und noch reich seid zu jedem guten Werk. (2. Korinther, Kap. 9, Vers 8)

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat die Aufgabe, Sorge zu tragen für den Dienst am Evangelium von Jesus Christus in Wort und Sakrament, für die geschwisterliche Gemeinschaft im Gebet und in der Nachfolge Jesu Christi, für die Ausrichtung des Missionsauftrages, für das Zeugnis in der Öffentlichkeit, für den Dienst der helfenden Liebe und der christlichen Erziehung und Bildung.

Zur Unterstützung und Förderung dieser Aufgaben errichtet der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern diese Stiftung.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Die „Bayern-evangelisch-Stiftung“ Stiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit Sitz in München ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 2 Abs. 4 i. V. m. Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist:
 - die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirke und ihre sonstigen Körperschaften, ihre Anstalten und Stiftungen sowie ihre Einrichtungen und Dienste in ihrer Arbeit und Entwicklung durch Zuwendungen und Zuschüsse zu fördern und zu unterstützen,
 - als Dachstiftung andere kirchliche Stiftungen und Stiftungsfonds zu verwalten.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt 3.300.000 € und beinhaltet den landeskirchlichen Stiftungsfonds für kirchliche und diakonische Zwecke in Höhe von 3.200.000 €.
- (2) Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen und Stiftungsfonds erhöht werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mögliche Zugewinne oder Zustiftungen sind ebenfalls satzungsgemäß zu verwenden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.
- (3) Zur Werterhaltung sollen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Höchstsätze Einnahmen der Stiftung zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (5) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Je ein Mitglied wird
 - a) von der Leitung der Abteilung Finanzen des Landeskirchenamtes als vorsitzendes Mitglied,
 - b) von der Leitung der Abteilung Gemeinden und Kirchensteuern des Landeskirchenamtes als erstes stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und
 - c) von den Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräten in den Kirchenkreisen als zweites stellvertretendes vorsitzendes Mitgliedvorgeschlagen. Sie müssen Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein. Mindestens zwei Mitglieder müssen in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehen.
Die vorgeschlagenen Mitglieder werden vom Landeskirchenrat für die Dauer von 4 Jahren berufen. Abberufung aus wichtigem Grund und Wiederberufung sind möglich.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haben jeweils Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis darf das erste bzw. zweite stellvertretende vorsitzende Mitglied von seiner Vertretungsmacht jedoch nur im Fall der Verhinderung des vorsitzenden bzw. des vorsitzenden und des ersten stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds Gebrauch machen.
- (4) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt das vorsitzende, im Verhinderungsfall das erste stellvertretende vorsitzende Mitglied in eigener Zuständigkeit.

- (5) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Termine und Tagesordnung werden im Einvernehmen festgelegt. Jedes Mitglied kann unter Benennung der zu behandelnden Themen eine Sitzung beantragen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

§ 5

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und hat insbesondere

- auf eine sichere und wirtschaftliche Vermögensverwaltung zu achten,
- über die Vergabe der Erträge zu entscheiden,
- einen Voranschlag und die Jahresrechnung zu erstellen,
- dem Landeskirchenrat einmal jährlich zu berichten sowie
- durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Fundraisings für ein Wachsen der Stiftung zu sorgen.

§ 6

Vermögensverwaltung und Geschäftsführung

- (1) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt durch die Allgemeine Kirchenkasse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (2) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Stiftung kann bei entsprechend hohem Arbeitsanfall durch den Stiftungsvorstand eine/ein Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestimmt und tariflich vergütet werden. Sofern die Geschäftsführung im Rahmen eines Dienstauftrages erfolgt, ist die Zustimmung und Beauftragung beim jeweiligen Dienstvorgesetzten einzuholen.

§ 7

Stiftungsverwaltung

- (1) Die Bayern-evangelisch-Stiftung übernimmt nach § 1 Abs. 2 zweite Alternative als Dachstiftung Verwaltungsaufgaben für Stiftungen sowie Verbrauchstiftungen, die als kirchliche Stiftungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern errichtet sind oder werden. Sie ermöglicht auch die Errichtung zweckgebundener Fonds.
- (2) Für die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen gelten deren Satzungsbestimmungen.
- (3) Die Übernahme von Verwaltungsaufgaben wird entweder
 - in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Dachstiftung und der zu verwaltenden Stiftung oder
 - in der Satzung der zu verwaltenden Stiftung geregelt.

Hierzu muss der Stiftungsvorstand der Bayern-evangelisch-Stiftung zustimmen.

- (4) Die Einrichtung eines zweckgebundenen Stiftungsfonds erfolgt durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Stifter oder der Stifterin und der Bayern-evangelisch-Stiftung. Der Vertrag muss den genauen Zweck des Fonds bezeichnen.

§ 8

Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – ausgeübt.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag, der Grundlage für die Verwaltung sein soll, der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Protokolle der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.

§ 9

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Änderung, Umwandlung, Aufhebung

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere des Stiftungszwecks, und die Umwandlung oder die Aufhebung der Stiftung sind vom Vorstand einstimmig zu beschließen und dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.
- (2) Bei erheblicher Änderung des Stiftungszwecks sowie bei Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung ist vorher eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde und abschließend die Entscheidung der staatlichen Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Die geänderte Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landeskirchenstelle - in Kraft.

München, 08. Mai 2024
< Datum >

.....


Kirchenrat Christoph Flad
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes